jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/10/19 3Ob107/88, 3Ob175/88, 3Ob22/05i, 3Ob41/05h, 3Ob203/05g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1988

Norm

EO §42 C1
EO §43 Abs2
EO §355 VIIIa
EO §355 IX

Rechtssatz

Will der Verpflichtete durch Aufschiebung der Exekution zur Erwirkung von Unterlassungen die Verhängung weiterer Beugestrafen verhindern, so muss er behaupten und nachweisen, dass die Befolgung des Unterlassungsgebotes für ihn mit einem schwer zu ersetzenden Nachteil verbunden wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 107/88
  Entscheidungstext OGH 19.10.1988 3 Ob 107/88
- 3 Ob 175/88
  Entscheidungstext OGH 14.12.1988 3 Ob 175/88
  Veröff: RdW 1989,160
- 3 Ob 22/05i
  Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 22/05i
  Auch; Beisatz: Voraussetzung für die Aufschiebung ist, dass die Weiterführung der Exekution trotz der Möglichkeit der Rückzahlung der Strafe mit der Gefahr eines unersetzlichen oder nur schwer zu ersetzenden Vermögensnachteils verbunden ist. (T1)
- 3 Ob 41/05h
  Entscheidungstext OGH 27.07.2005 3 Ob 41/05h
  Auch
- 3 Ob 203/05g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 203/05g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0001855

Dokumentnummer

JJR_19881019_OGH0002_0030OB00107_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at